

welche die Bewilligung gerade der in Frage stehenden Wirtschaft mit ihrer speziellen, schon früher erwähnten Anpassung an die Bedürfnisse jener Kundschaft zu rechtfertigen vermögen. Was sodann im einzelnen noch die Bezugnahme des Regierungsrates auf die von der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie. zugesicherte Schließung der bisherigen Wirtschaft „zum Talacker“ betrifft, sind die Rekurrenten bei ihrem formellen Einwand gegen die Berücksichtigung dieser Tatsache den erforderlichen Nachweis dafür schuldig geblieben, daß sich der Regierungsrat mit jener Bezugnahme einer offenbaren Verletzung des maßgebenden kantonalen Verwaltungsprozessrechts und damit eines Verstößes gegen die Garantie des Art. 4 BB schuldig gemacht habe. Und auch materiell läßt sich die Beziehung der fraglichen Tatsache nicht schlechthin von der Hand weisen, da ihr bezüglich der Bedürfnisfrage jedenfalls etwelche Bedeutung beigemessen werden durfte, wenn auch die Argumentation des Regierungsrates, daß es sich danach eigentlich nur noch um eine Wirtschaftsverletzung im Sinne des § 15 des Wirtschaftsgesetzes handle, wohl nicht haltbar ist; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

78. Urteil vom 24. September 1908

in Sachen **Bissig** gegen **Frauenkloster Altdorf** und **Genossen**
(**Regierungsrat** und **Obergericht Uri**).

Angeblicher Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt, begangen durch den Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde über das Hypothekarwesen. Urnerisches Hypothekargesetz vom 3. Mai 1857; Hypothekarverordnung vom 14. Nov. 1850; KV Art. 61 litt. d; Art. 14 Abs. 1. — Willkürliche Auslegung und Anwendung des Hypothekargesetzes.

A. Der Rekurrent Alois Bissig ist Eigentümer der Bergliegenschaft „Hinterer Kulmberg“ im Gebiet der Gemeinde Uttinghausen. Auf dieser Liegenschaft hafteten unter andern zwei Altgülden zu Gunsten der Brüder des Eigentümers, Andreas und Johann

Bissig im Gesamtbetrage von 1392 Fr. 88 Cts. Im Oktober 1907 wurden die beiden Altgülden auf Begehren des Schuldners und der Gläubiger von der Hypothekarkanzlei Uri in eine Obligation im gleichen Betrage umgewandelt. Der Unterschied zwischen Altgülden und Obligationen besteht darin, daß die erstern auf der Seite des Gläubigers unkündbar, die letztern dagegen kündbar sind. Die fragliche vom Landammann des Kantons Uri am 21. Oktober 1907 gesiegelte Obligation kann von den Gläubigern auf zwei Monate zur Rückzahlung gekündet werden. Im Frühjahr 1908 stellte der Rekurrent Alois Bissig ans Kreisgericht Uri ein „Aufwerfungsgeſuch“ in Bezug auf seine Liegenschaft Kulmberg und die daran anstoßende, ihm ebenfalls gehörige Liegenschaft Kämselivobad. Nach dem Einführungsgesetz zum SchRG (Art. 55 ff.) wird die Aufwerfung (Heimschlag an die Gläubiger) liegender Güter bewilligt beim Nachweis des guten Zustandes der Liegenschaft, sowie „daß eine absichtliche Entwertung, „wie z. B. durch Abholzung und dergleichen nicht stattgefunden habe“ (Art. 56). Das Gut fällt zunächst dem letzten Gläubiger zu und, wenn dieser es ausschlägt, an den zweitletzten usw. Die zu Verlust gekommenen Schuldschreibungen werden getilgt. Gegen das Aufwerfungsgeſuch des Rekurrenten Bissig erhoben die Rekursbeklagten als grundversicherte Gläubiger Einsprache mit der Begründung, daß der Schuldner in unzulässiger Weise zwei Altgülden in eine Obligation umgewandelt habe und daß hierüber eine Beschwerde beim Regierungsrat anhängig sei. Mit Entscheid vom 16. März 1908 wies das Kreisgericht das Geſuch des Bissig ab, und dieser Entscheid wurde vom Obergericht Uri am 8. April 1908 bestätigt in Erwägung: „daß in der Verweigerung „der Aufwerfung durch das Kreisgericht weder Willkür, noch „Rechtsverweigerung oder ein anderer Grund zur Aufhebung des „Beschlusses erblickt werden kann, indem möglicherweise in der „angefochtenen Handlung des Unterpfansbesizers eine absichtliche „Entwertung des Unterpfansdes, im Sinne des Art. 56 litt. b „des Einführungsgesetzes, wie z. B. durch Abholzungen und dergleichen, liegt und es daher vollständig gerechtfertigt ist, die Aufwerfung nicht zu bewilligen, bevor der Regierungsrat hierüber „seinen Entscheid abgegeben hat.“

Mit ihrer Beschwerde an den Regierungsrat hatten die Rekursbeklagten das Gesuch gestellt: „Es sei die Hypothekarkanzlei Uri „zu verhalten, die am 21. Oktober 1907 aus zwei Altgülden „umschriebene Obligation von 1392 Fr. 88 Cts. ab hinterm „Kulmburg, Attinghausen, zu annullieren und die früheren Altgülden wieder herzustellen“, und in der Begründung dieses Antrages ausgeführt, daß die den Altgülden nachgehenden Gläubiger durch die fragliche Umwandlung geschädigt seien, weil sie bei der Übernahme des Gutes im Aufwerfungsverfahren in kürzester Frist in die Lage versetzt werden könnten, die Obligation auszuführen, während die beiden Altgülden gläubigerseits unkündbar gewesen seien. Die heutigen Rekurrenten verlangten Verwerfung der Beschwerde. Durch Entscheid vom 16. Mai 1908 erklärte der Regierungsrat die Beschwerde als begründet, indem er sich deren Motivierung zu eigen machte.

B. Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates sowie den Entscheid des Obergerichts vom 8. April 1908 haben Alois Bissig und seine Brüder Andreas und Johann Bissig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Speziell gegenüber dem Regierungsratsbeschluss wird ausgeführt: Die Umwandlung von Altgülden in Obligationen sei nirgends gesetzlich verboten und von der Praxis von jeher als zulässig betrachtet worden. Auch eine Kenntnissgabe an die übrigen grundversicherten Gläubiger sei nirgends gesetzlich vorgeschrieben, wie denn auch die Interessen der übrigen Gläubiger, und so auch vorliegend der Rekursbeklagten, durch die Umwandlung nicht verletzt würden. Der Entscheid des Regierungsrates entbehre aber nicht nur jeder gesetzlichen Grundlage und sei daher materiell willkürlich, sondern der Regierungsrat habe auch keinerlei Zuständigkeit zu dessen Erlaß gehabt. Es handle sich um einen Eingriff in wohlverworbene Privatrechte, in das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, um eine Streitigkeit „um Gut“ im Sinne des § 1 der ZPO, eine Streitigkeit zwischen Kreditoren im Sinne des § 18 der Hypothekarverordnung, die in die Kompetenz des ordentlichen Richters falle. Als Aufsichtsbehörde über die Hypothekarkanzlei habe der Regierungsrat nicht die Befugnis, eine Streitigkeit dieser Art unter Ausschluß der Gerichte zu ent-

scheiden. Der Entscheid bedeute daher eine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung (Art. 14 KV).

C. Aus der auf Abweisung des Rekurses schließenden Vernehmlassung des Regierungsrates Uri ist hervorzuheben: Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates stütze sich allerdings nicht auf eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift. Allein die willkürliche Umwandlung von Altgülden in Obligationen erscheine schon vom Standpunkt des gemeinen Rechts aus „weil dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichbehandlung und der staatlichen Ob- sorge für die Wohlfahrt aller Bürger zuwiderlaufend“ als unzulässig und verwerflich. Falls gelegentlich solche Umwandlungen vorgekommen sein sollten, so stellten sie sich als Mißbräuche dar, die der Regierungsrat, wenn sie auf dem Beschwerdewege zu seiner Kenntnis gelangt wären, nie geduldet haben würde. Daß die vorliegende Umwandlung die Interessen der Gläubiger beeinträchtige, sei einleuchtend; denn die Gefahr, bei Übernahme der Liegenschaft das Kapital der Obligation in nächster Zeit bar bezahlen zu müssen, verhindere sie, bei der Aufwerfung ihre Rechte durch Übernahme des Gutes zu wahren. Die Eigenschaft der Unkündbarkeit der Altgülden, welche im Kanton Uri nicht nur die älteste, sondern auch die verbreitetste und bekannteste Schuldverschreibung sei, erweise sich als kräftiger, wirksamer Schutz und Schirm des Landwirtes, insbesondere des ärmeren Liegenschaftsbesitzers und Kleinbauern, zu welcher Klasse die meisten Eigentümer von Bergheimwesen zu zählen seien, gegenüber unmachtigen und rücksichtslosen Kapitalgläubigern. Die Bergheimwesen, die infolge der schwierigen Zugänge, der steilen, vom Verkehr abgetrennten Lage, der mühevollen Bewirtschaftung und des herrschenden, immer fühlbarer werdenden Mangels an Arbeitskräften seit Jahren im Werte stets zurückgegangen seien, müßten zweifellos eine noch viel größere Entwertung erleiden, wenn die darauf haftenden Altgülden willkürlich, d. h. ohne schützende Bestimmungen für den Liegenschaftsbesitzer sowohl, als für die hintersten Gültgläubiger, in kündbare Obligationen umgewandelt werden könnten. Eine solche der Laune und Willkür anheimgestellte unbefchränkte Gültumwandlung wäre für einen großen Teil der Landwirte in der Folge sehr verhängnisvoll. Durch die ihnen stets drohende Auf-

kündigung wäre ihre ohnehin nicht beneidenswerte ökonomische Lage fortwährend ernstlich gefährdet. Die sogenannten Handschriften, deren Anfertigung, weil den Bestimmungen des OR widersprechend, fernerhin untersagt sei, hätten mit den Obligationen, unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen, die Eigenschaft der Kündbarkeit gemein. Während Art. 39 der kantonalen Verordnung über das Hypothekarwesen vom 14. Februar 1850 die Umänderung von Handschriften in Altgülden unter Einwilligung des Gläubigers bei einfacher Bescheinigung am Fuße des Instrumentes und Vormerkung am Protokoll jederzeit erlaube, werde in Art. 40 für die Umänderung von Altgülden in Handschriften, nebst der Zustimmung des Schuldners, gefordert, daß das umgeänderte Kapital zu hinterst stehe und daß dasselbe in eine förmliche Handschrift umgeschrieben werde. Art. 40 gelte nun allerdings als veraltet, insofern er die gesetzlich nicht mehr zulässigen Handschriften beschlage. Er fände per analogiam aber auch auf die Obligationen Anwendung. Im wohlverstandenen Interesse der Grundbesitzer habe der Gesetzgeber die Umwandlung von unkündbaren hypothekarischen Schuldverschreibungen in kündbare erschweren, dagegen umgekehrt die Umwandlung von kündbaren Handschriften und Obligationen in Altgülden möglichst erleichtern wollen. Für das bei Umwandlung von Altgülden in Obligationen zu beobachtende Verfahren könne jener Artikel, wenn er auch die Obligationen nicht besonders erwähne und mit Bezug auf die aufgehobenen Handschriften als nicht mehr geltend zu betrachten sei, als begleitend angesehen werden. Der Regierungsrat habe mit seinem Entscheide als Aufsichtsbehörde über das Hypothekarwesen innert den Schranken seiner Kompetenz und Pflicht gehandelt und sich weder der Willkür, noch der Unmaßung richterlicher Befugnisse schuldig gemacht.

Die Rekursbeklagten haben gleichfalls auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Kanton Uri ist das Hypothekarwesen durch das Hypothekargesetz vom 3. Mai 1857 und die Hypothekarverordnung vom 14. Hornung 1850 zum Teil öffentlichrechtlich geregelt, dergestalt, daß öffentliche Beamte bei allen Hypothekargeschäften in

einer durch Gesetz und Verordnung umschriebenen Weise mitzuwirken haben, wobei sie keine richterliche Funktionen, sondern solche der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit ausüben. Der Regierungsrat sodann ist nach der RW (Art. 61 litt. d; s. auch Reglement des Regierungsrates vom 11. März 1890, Art. 51 Ziff. 6) Oberaufsichtsbehörde über das Hypothekarwesen und hat als solche speziell die Berrichtungen der Hypothekarkanzlei zu überwachen, „die bei ihm Weisung über Anstände und Zweifel einzuholen hat (Hypoth.-Gesetz § 18)“. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde die Befugnis hat, die Amtshandlungen der Hypothekarkanzlei auf ihre Gesetz- und Rechtmäßigkeit zu überprüfen und auf Beschwerde Beteiligter oder wohl auch von Amtes wegen rechtswidrige Akte dieser Amtsstelle zu kassieren oder deren Kassation zu veranlassen. Wieso darin ein Eingriff in richterliche Zuständigkeiten und damit eine Verletzung des in Art. 14 Abs. 1 der RW ausgesprochenen Grundsatzes der Gewaltentrennung liegen soll, ist unersichtlich, da es sich ja hier überall um die dem öffentlichen Recht angehörige behördliche Mitwirkung bei Hypothekargeschäften, von der freilich private Interessen vielfach abhängen können, und zweifellos nicht um einen Streit „um Gut“ im Sinne des § 1 der ZPO und auch nicht um eine Streitigkeit infolge der Kapitalvereinigung zwischen einzelnen Kreditoren oder zwischen einem Kreditor und Debitor nach § 18 der Hypothekarverordnung handelt. Nun hat der Regierungsrat den angefochtenen Entscheid in seiner Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde über das Hypothekarwesen erlassen: Er findet, daß der Hypothekarschreiber die Umwandlung der beiden Altgülden in eine Obligation unter den obwaltenden Verhältnissen nicht vornehmen durfte, und weist ihn an, diesen Akt wieder rückgängig zu machen. Der Regierungsrat war daher zu seinem Entscheide formell jedenfalls zuständig und es kann sich nur fragen, ob er materiell über seine Befugnisse hinausgegriffen und in dieser Beziehung sich eine Willkür hat zu Schulden kommen lassen.

2. Auch dies muß jedoch verneint werden. Zunächst liegt keinerlei Rechtsverweigerung darin, daß der Regierungsrat trotz der landammannamtlichen Siegelung den Rechtsakt der Umwandlung

der Altgülden in die Obligation als unzulässig und ungültig erklärt hat; denn nach § 15 des Hypothekengesetzes hat der Landammann bei der Siegelung eines Hypothekaraktes diesen nur formell und nicht seinem Inhalt nach zu überprüfen, weshalb die Siegelung der materiellen Kognition des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde nicht entgegenzustehen braucht. Im übrigen fragt es sich, ob im Kanton Uri ein Rechtsatz vorhanden ist, der die Umwandlung von Altgülden in Obligationen verbietet oder doch im Interesse dritter Pfandgläubiger an Bedingungen knüpft. Besteht ein solcher Rechtsatz, so kann der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde das Recht und die Pflicht in Anspruch nehmen, eine damit in Widerspruch stehende Veränderung der Hypothekarverhältnisse zu verhindern oder sogar rückgängig zu machen, und von einer Willkür kann hier keine Rede sein. Fehlt es dagegen an einem solchen Rechtsatz, so erscheint der angefochtene Entscheid als ein unzulässiger Eingriff in das Gebiet der freien Dispositionsbefugnis der Parteien und damit als Willkür.

Eine positive Gesetzesbestimmung des gedachten Inhalts kann vom Regierungsrat nicht namhaft gemacht werden und in der Begründung des angefochtenen Entscheides ist auch nicht einmal der Versuch unternommen, einen derartigen Rechtsatz durch Auslegung aus andern Bestimmungen und allgemeinen Erwägungen herzuleiten und zu formulieren. Wohl aber finden sich Ausführungen solcher Art in der Rekursantwort des Regierungsrates, und man kann es nun in der Tat ohne Rechtsverweigerung — worauf die Kognition des Bundesgerichts sich hier beschränkt — als einen (ungeschriebenen) Satz des urnerischen Hypothekarrechtes ansehen, daß die Umwandlung einer Altgülte in eine Obligation ausgeschlossen ist, sofern dadurch die Interessen der nachgehenden Pfandgläubiger beeinträchtigt oder gefährdet erscheinen. Einmal ist nicht zu verkennen, daß diese Veränderung, bei der an die Stelle einer gläubigerseits unkündbaren Hypothekarform eine kündbare tritt, geeignet ist, die Stellung des Schuldners, der nun jederzeit in die Lage kommen kann, das betreffende Kapital aufzubringen, zu schwächen und daß die dadurch erhöhte Möglichkeit von Zwangsverwertungen und „Aufwerfungen“ auch die übrigen Gläubiger, zumal die Hintern, in ihren Interessen be-

rührt. Sodann läßt sich wohl die Auffassung vertreten, daß die Obligation, in welche die Altgült umgewandelt werden soll, nicht dieselbe Belastung, wie die letztere, sondern eine andere, neue Last ist, und daher vermöge des Grundsatzes, daß der Rang der Hypothek sich nach dem Zeitpunkt der Errichtung entscheidet (Hyp.-Verordnung S. 26 f.) nur mit Zustimmung der nachgehenden Gläubiger den Rang der Altgült behaupten und an deren Stelle ins Hypothekenprotokoll eingetragen werden kann. Endlich verweist der Regierungsrat mit Recht auf die Vorschriften der Hypothekarverordnung (§§ 39 und 40) betreffend die Umwandlung von Handschriften in Altgülden und umgekehrt, die, wenn sie auch wegen der Abschaffung der Handschriften obsolet sind, hier doch im Wege der Analogie herangezogen werden dürfen: Während die Umwandlung der Handschrift in eine Altgült mit Zustimmung des Gläubigers jederzeit möglich ist, ist die umgekehrte Veränderung — ohne Frage mit wegen der Kündbarkeit der Handschrift seitens des Gläubigers — nur zulässig, wenn das Kapital zu hinterst steht. Es leuchtet ein, daß die Ratio dieser Vorschrift auch für die Obligation entsprechend zutrifft und daß hierin ein bedeutungsvolles Argument für die Annahme eines ähnlichen Satzes in Ansehung der Altgült liegt.

3. Ist nach dem gesagten der Rekurs gegen den Entscheid des Regierungsrates abzuweisen, so wird dadurch die gleichzeitige Beschwerde über den Entscheid des Obergerichts vom 8. April 1908 gegenstandslos. Nachdem durch den nicht anfechtbaren Entscheid des Regierungsrates und die darin angeordnete Kassation der Umwandlung der Altgülden in die Obligation eine neue Situation geschaffen ist, muß es dem Rekurrenten Alois Biffig überlassen bleiben, sein Aufwerfungs-gesuch zu erneuern und die zuständigen Behörden werden darüber auf Grund der veränderten Sachlage neu zu entscheiden haben.

In der Rekurschrift wird beiläufig erwähnt, daß die umgewandelten Altgülden nur auf der Liegenschaft „Hinterer Kulmberg“ und nicht auch auf dem Kämselwald gelastet hätten und daß daher für den letztern die Voraussetzungen der Aufwerfung von Anfang an gegeben gewesen seien. Doch wird in dieser Beziehung eine eigentliche Beschwerde nicht erhoben und ein Rekurs-

antrag nicht gestellt, weshalb auch auf die Frage nicht weiter einzutreten ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde über den Entscheid des Regierungsrates Uri vom 16. Mai 1908 wird abgewiesen. Auf die Beschwerde über den Entscheid des Obergerichts Uri vom 8. April 1908 wird nicht eingetreten.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

79. Urteil vom 16. September 1908 in Sachen Gesellschaft Schweizerischer Manufakturisten und Genossen gegen Kanton Zürich und Gemeinde Dürlikon.

Die Besteuerung des Stammkapitals einer Genossenschaft an ihrem Sitze, im ganzen Umfange, mit Inbegriff des dem Anteil der auswärts wohnenden Genossen entsprechenden Betrages, stellt keine Doppelbesteuerung dar.

A. Die Gesellschaft Schweizerischer Manufakturisten in Dürlikon ist eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne des Tit. 27 OR, die den Zweck verfolgt, für den Bedarf ihrer Mitglieder Manufakturwaren möglichst billig und gut durch direkten Bezug aus ersten Quellen zu beschaffen. Das Stammkapital besteht aus den Anteilen der Genossenschaftler. Der nach Deckung sämtlicher Spesen jährlich verbleibende reine Gewinn wird nach § 7 der Statuten wie folgt verwendet: 1. Ein Teil wird als Dividende auf die Anteilscheine ausgerichtet; diese Dividende darf 5% nicht übersteigen. 2. Ein Teil ist den Mitgliedern nach Maßgabe ihres Warenbezugs in Garantiefonds gutzuschreiben. Diese Rückvergütung darf, vorbehaltlich der Bestimmungen von §§ 73 und 92, zwei Prozent (2%) vom Umsatz nicht überschreiten. 3. Von einem verbleibenden weiteren Teil fällt ein Betrag, der 1‰ des Warenumsatzes nicht übersteigen darf, in den Reservefonds; der Rest ist nach § 72 zu verteilen in Garantiefonds. Er-

reicht der Anteil des Mitgliedes am Garantiefonds 500 Fr., so wird er dem Stammkapital einverleibt und dafür dem Mitglied ein Anteilschein von 500 Fr. ausgehändigt. Sowohl die Stammanteile als die Anteile am Garantiefonds haben bis zum Austritt des Mitgliedes aus der Genossenschaft stehen zu bleiben; die Auszahlung erfolgt erst am Schluß des dem Austrittsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Anteile am Garantiefonds werden nicht verzinst, und die Stammanteile sind nicht übertragbar und können nur zu Gunsten der Genossenschaft selbst verpfändet werden. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften in erster Linie der Reserve- und Garantiefonds und das Stammkapital, in zweiter Linie die Mitglieder.

Über die Heranziehung der Gesellschaft zur Vermögenssteuer ergab sich zwischen ihr und den Steuerbehörden des Kantons Zürich und der Gemeinde Dürlikon ein Konflikt. Die Gesellschaft wird verhalten, den Reserve- und den Garantiefonds und denjenigen Teil des Stammkapitals, der auf die außerkantonalen Mitglieder entfällt (zusammen pro 1908 Fr. 290,000, Steuerzettel betreffend die Gemeindesteuer vom 31. Mai oder später; Taxationsanzeige betreffend die Staatssteuer vom 8. August 1908) zu versteuern, während sie nur den Reservefonds und eventuell noch den Garantiefonds, nicht aber das Stammkapital, versteuern will.

B. Durch staatsrechtlichen Rekurs vom 23. Juli und 3. September 1908 haben die Gesellschaft Schweizerischer Manufakturisten in Dürlikon und fünf außerhalb des Kantons Zürich wohnende Genossenschaftler beim Bundesgericht den Antrag gestellt, es sei festzustellen, daß weder der Kanton Zürich noch die Gemeinde Dürlikon das Recht haben, die Anteile der außerhalb des Kantons Zürich wohnenden Mitglieder der beschwerdeführenden Genossenschaft am Stammkapitalkonto und am Garantiefonds zu besteuern. Es wird ausgeführt: Stammkapital und Garantiefonds seien nach der Struktur und dem Zweck der Gesellschaft Eigentum der Genossenschaftler und ein bloßes Passivum der Gesellschaft. Die Genossenschaftler hätten daher die betreffenden auf sie entfallenden Beträge als Bestandteile ihres beweglichen Vermögens an ihrem Domizil zu versteuern. Demgemäß werde denn auch die Gesellschaft für die Stammanteile der zürcherischen Genossenschaftler, die diese selber zu versteuern hätten, nicht besteuert. Dasselbe müsse aber auch